

**E2.04 Gesamtenergiekonzept, Energiewirtschaft**  
**Finanzielle Unterstützung energieeffizienter Massnahmen**  
Überarbeitung Fördermassnahmen und neuer Förderkredit

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Das Reglement für die Unterstützung energieeffizienter Massnahmen und Nutzung erneuerbarer Energien der Stadt Dietikon wird genehmigt.
2. Ein weiterer Rahmenkredit zur Förderung energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien über Fr. 500'000.00 wird bewilligt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
5. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

*Ausgangslage*

Der Gemeinderat sprach bisher zwei Rahmenkredite für Förderbeiträge zur finanziellen Unterstützung energieeffizienter Massnahmen: im Jahr 1992 Fr. 800'000.00 und im Jahr 2009 Fr. 500'000.00. Für die zweite Jahreshälfte 2018 und 2019 bewilligte der Stadtrat, nachdem der zweite Rahmenkredit beinahe ausgeschöpft war, einen Übergangskredit zur Förderung energieeffizienter Massnahmen in der Höhe von Fr. 80'000.00. Dieser wurde mit Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2019 bis Ende 2020 verlängert. Die Hochbauabteilung wurde beauftragt, einen weiteren, durch den Gemeinderat zu genehmigenden, Rahmenkredit zur Förderung energieeffizienter Massnahmen ab dem Jahr 2020 beim Stadtrat einzureichen.

Das Förderprogramm wurde bisher periodisch überarbeitet, geförderte Massnahmen präzisiert und Beitragssätze angepasst. Gleichzeitig mit der Genehmigung des Übergangskredits für die Jahre 2018 und 2019 wurde die Hochbauabteilung beauftragt, bis Mitte 2019 die Vollziehungsverordnung über die finanzielle Unterstützung energieeffizienter Massnahmen im Hinblick auf den neuen Rahmenkredit zu aktualisieren und dem Stadtrat zur Genehmigung einzureichen. Anfang September 2019 erhielt Energiezukunft Schweiz, Basel, den Auftrag, das Förderprogramm zu überarbeiten. Der Schlussbericht "Förderprogramm der Stadt Dietikon - Analyse und Vorschläge für die Überarbeitung" liegt seit Ende November 2019 vor. Die Ergebnisse wurden in der Energiekommission diskutiert.

*Ziele des überarbeiteten Förderprogramms*

Das Förderprogramm soll dringliche und innovative Massnahmen gegen die Klimaerwärmung im Gebäudebereich fördern, Anreize für gesamtheitliche Energiekonzepte von bestehenden Bauten, für den Heizungersatz zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zur Stromproduktion schaffen sowie, wo angezeigt, an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

*Das vorliegende Förderprogramm basiert auf folgenden Teilzielen*

1. CO<sub>2</sub>-Reduktion  
Schwerge wichtig sollen Energieberatungen zur Steigerung von Energieeffizienz und erneuerbaren

Energien bei Gebäuden (GEAK Plus-Beratungsberichte Gebäudemodernisierung oder Energiekonzepte) sowie der Ersatz von fossilen Heizungen mit erneuerbare Energien nutzenden Heizungen gefördert werden.

## 2. Anreiz schaffen

Das Festlegen von Pauschalen soll die Handhabung vereinfachen und Bauherrschaften erlauben, die erhältlichen Fördergelder abzuschätzen. Es soll aufgezeigt werden, dass die Energiewende machbar ist.

## 3. Beitrag zur kommunalen (und nationalen) Energiepolitik

Zur dezentralen, erneuerbaren Stromproduktion sollen PV-Anlagen gefördert werden, um auch den durch mehr Wärmepumpen und Elektromobilität steigenden Stromverbrauch möglichst CO<sub>2</sub>-frei abdecken zu können.

## 4. Innovative Projekte

Mit dem Förderprogramm wird eine Breitenwirkung angestrebt. Mehr fossile Heizungen sollen ersetzt, Solaranlagen installiert und Energieberatungsangebote genutzt werden. Zusätzlich sollen auf Antrag innovative Projekte und Pilotanlagen, wie beispielsweise zur Energiespeicherung, gefördert oder Innovationswettbewerbe ausgeschrieben werden können.

### *Bisher beitragsberechtigzte Massnahmen*

- Förderung von Energieberatungen (GEAK Plus Beratungsberichte Gebäudemodernisierung)
- KMU-Modell der Energie-Agentur der Wirtschaft (Energieeffizienz)
- Elektro-Wärmepumpen mit Erdsonde und Holzfeuerungen (erneuerbare Energien)
- Photovoltaikanlagen (Stromproduktion)
- Sonnenkollektoren (erneuerbare Energien)
- Förderung von Minergie-A oder P-Gebäuden (Energieeffizienz und erneuerbare Energien)

### *Neue zusätzlich beitragsberechtigzte Massnahmen*

- Anschluss an einen Wärmeverbund als Ersatz einer fossilen Heizung (erneuerbare Energien)
- Förderung innovativer Projekte auf Antrag
- Periodische Ausschreibung eines Innovationswettbewerbs
- Limitierte Einzelaktionen zur Bekanntmachung in der Bevölkerung

Die Fördermöglichkeiten sollen aktiv kommuniziert und Informationsevents durchgeführt werden.

### *Beitragsbemessung*

Ursprünglich wurden die Förderbeiträge gemäss Verordnung von 1992 in Abhängigkeit des aktuellen Energiepreises zu einem fiktiven, vom Stadtrat festgelegten Energiepreis berechnet. 2007 wurde das Berechnungsverfahren grundlegend angepasst und Förderbeiträge neu auf Basis der Energiebezugsfläche der Gebäude oder der Fläche von Solaranlagen bzw. deren Leistung berechnet.

- Um Anreize zu schaffen, wurde beschlossen, das Verfahren zur Festlegung der Förderbeiträge weiter zu vereinfachen. Für den Ersatz fossiler Heizungen und Installation von Solaranlagen werden zur besseren Kommunikation neu Pauschalen für unterschiedliche Gebäudekategorien festgelegt. Dies verringert zusätzlich den verwaltungsinternen Aufwand für die Förderbeitragsberechnung. Diese Pauschalen sollen publiziert werden.

### *Bewilligung energetischer Massnahmen im Baubewilligungsverfahren*

Kommunale Baubewilligungsgebühren für energetische Massnahmen wie z.B. für den Ersatz fossiler Heizungen sollen künftig im Bauentscheid zwar ausgewiesen, der Bauherrschaft aber erlassen werden, sofern für das Vorhaben ein Förderbeitrag zugesichert worden ist und die Massnahme auch umgesetzt wird. Die Umsetzung dieses Beschlusses ist im Förderreglement unter Anhang B.0 fest-

vom 27. April 2020

gehalten und erfordert deshalb keine Anpassungen in der Tarif- und Vollzugsverordnung unter Bauwesen B.1 und B.4. Die Förderpauschalen für den Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare Energien nutzende Heizungen wurden entsprechend gesenkt. Energetische Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle werden vom Kanton über das Gebäudeprogramm gefördert.

In den letzten fünf Jahren (2015 - 2019) betragen die Baubewilligungsgebühren für die geförderten energetischen Massnahmen insgesamt Fr. 11'217.00, also im Durchschnitt rund Fr. 2'250.00 pro Jahr. Mit der erwarteten bzw. angestrebten Zunahme der Fördergesuche würden sich die entsprechenden Baubewilligungsgebühren auf maximal rund Fr. 9'000.00 pro Jahr belaufen. Über die mutmassliche Laufzeit des Kredits sind somit Ertragsausfälle von höchstens Fr. 36'000.00 bis Fr. 45'000.00 zu erwarten. Falls weniger Fördergesuche an die Stadt gerichtet werden, sinken diese Ausfälle entsprechend.

### *Wirkung der Massnahmen*

Die Energiekommission wünscht, dass sich mit der Erhöhung des Förderkredits auch die mit den energetischen Massnahmen erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung entsprechend erhöht. Die Reduktion von Treibhausgasemissionen durch das Förderprogramm wird nicht pro Massnahme, sondern gesamthaft und unter Berücksichtigung der Lebensdauer der energetischen Massnahmen abgeschätzt.

Gemäss interner Schätzung werden mit den in den Jahren 2011 bis 2019 geförderten Massnahmen durch Nutzung von Umweltwärme, Solarwärme und Energieeffizienzmassnahmen im Durchschnitt jährlich knapp 170 MWh Energie zur Wärmeproduktion eingespart. Über die Lebensdauer der Anlagen (Annahme 25 Jahre) reduzieren sich die Treibhausgasemissionen durch Nutzung erneuerbarer Energien um rund 1'100 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente.

Mit den in den Jahren 2011 bis 2019 geförderten 49 PV-Anlagen können schätzungsweise durchschnittlich jährlich rund 84 MWh und über deren gesamte Lebensdauer (Annahme 30 Jahre) bis 2'500 MWh Solarstrom produziert werden.

Im Schlussbericht "Förderprogramm der Stadt Dietikon - Analyse und Vorschläge für die Überarbeitung" wird von einer Verdoppelung des Mengengerüsts ausgegangen und so eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen über die Lebensdauer der Massnahmen von insgesamt 2'680 t CO<sub>2</sub> berechnet. Der Förderbeitrag pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> wird mit durchschnittlich Fr. 22.50 für Massnahmen mit Reduktionswirkung angegeben.

Ausgehend von neu zehn pro Jahr geförderten PV-Anlagen und damit von einem Zuwachs der installierten PV-Leistung von jährlich total rund 190 kW wird der über die Lebensdauer der PV-Anlagen von 30 Jahren produzierte Solarstrom auf rund 4'845 MWh berechnet.

Die berechnete Reduktion der Treibhausgasemissionen und die Solarstromproduktion hängen wesentlich von den getroffenen Annahmen bezüglich Anzahl geförderter energetischer Massnahmen sowie deren Leistung und Lebensdauer ab und variieren entsprechend.

### *Förderkredit*

In den Jahren 2011 bis 2019 wurden mit dem vom Gemeinderat bewilligten Rahmenkredit energetische Massnahmen für durchschnittlich knapp Fr. 60'000.00 pro Jahr zugesprochen, wobei die jährlichen Beiträge zwischen Fr. 22'376.00 bis Fr. 100'800.00 variierten und in den letzten Jahren eher zurückgingen. Mit der angestrebten Verdoppelung der Fallzahlen wird von einer Verdoppelung der jährlich durchschnittlich bewilligten Förderbeiträge auf neu bis zu Fr. 120'000.00 ausgegangen.

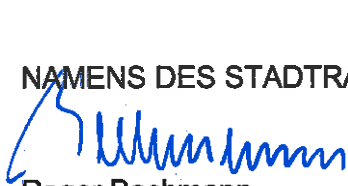
Der letzte Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 500'000.00 hat für die Bewilligung von Fördergeldern während beinahe der letzten acht Jahre gereicht. Mit der angestrebten Verdoppelung der Fallzahlen sollte ein neuer Rahmenkredit über Fr. 500'000.00 für rund vier bis fünf Jahre ausreichen.

## *Anpassungen der Vollziehungsverordnung (neu: Reglement)*

Die heutigen allgemeinen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung wurden im neuen Reglement nur geringfügig angepasst. Dies betrifft insbesondere Präzisierungen bei den Beitragsbedingungen. Doppelförderungen durch Kanton, Bund oder private Institutionen sollen zugelassen werden. Neu soll der Zuspruch von Fördergeldern befristet werden. Die finanziellen Zuständigkeiten zur Bewilligung von Förderbeiträgen sollen angepasst werden. Der Präsident der Energiekommission soll über die Gesuche gemäss Festlegung oder Beitragsbemessung im Anhang der Vollziehungsverordnung entscheiden. Die Energiekommission soll Förderbeiträge an innovative Projekte auf Antrag sowie Entschädigungen im Rahmen eines Innovationswettbewerbs eigenständig festlegen und eingereichte Projekte bewerten. Dies erfordert eine Anpassung bei der Finanzkompetenz der Energiekommission in der Geschäftsordnung des Stadtrates (Art. 135).

**Referent:** Hochbauvorstand Anton Kiwic

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann  
Stadtpräsident



Claudia Winkler  
Stadtschreiberin

versandt am: 28. April 2020  
twä